

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Tierschutzverein Winnenden u.U. e.V., Schwaikheimer Wiesen 3, 71364 Winnenden
1. Vorsitzender Alois Hammel, 2. Vorsitzende Dagmar Deuschle**

Tierschutzverein Winnenden u.U. e.V., Schwaikheimer Wiesen 3, 71364 Winnenden

Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen im Remstal



Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen im Remstal

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

500,00 €

- in Buchstaben -

XXfünf-null-null-Komma-null-nullXX

Tag der Zuwendung:

23.10.2015

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen


Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Waiblingen St.-Nr. 90080/54789, vom 10.07.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Winnenden, 17.11.2015


Susanne Mang - Kassiererin -

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).